

# Vom großen Vorschlag zum kleinen Rückschlag

## Was uns die neue Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008 bringen wird

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Peter Pietsch, Mering

*Seit 30.1.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 der Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen in Kraft. Anzuwenden ist sie im Wesentlichen ab dem 18. Juni 2011, wenn bis dahin das Haager Protokoll von 2007 in der Gemeinschaft anwendbar ist. Andernfalls findet die Verordnung ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit jenes Protokolls in der Gemeinschaft Anwendung. Vorausgegangen war ein Verordnungsvorschlag der Kommission, der gescheitert ist.*

### 1. Historie

Im Amsterdamer Vertrag<sup>1</sup> ist im Art. 29<sup>2</sup> vorgesehen, dass die EU das Ziel verfolgt, den Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bieten. Im Rahmen dieses gesteckten Ziels hat der Europäische Rat in seiner Sitzung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 im Bezug auf Unterhaltspflichten besondere gemeinsame Verfahrensregeln für eine vereinfachte und beschleunigte Beilegung von grenzüberschreitenden Streitfällen gefordert sowie die Abschaffung von Zwischenmaßnahmen, die bisher noch für die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Vollstreckungsstaat ergangenen Entscheidungen erforderlich sind.

In dem am 30. November 2000 verabschiedeten Maßnahmenprogramm wurde die Abschaffung des Exequaturverfahrens für Unterhaltsgläubiger gefordert. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auf europäischer Ebene Verfahrensvorschriften festzulegen seien, die auf eine gewisse Harmonisierung des Verfahrens ausgerichtet sind und zu diesem Zweck auch die Harmonisierung der Kollisionsnormen erfolgen solle. In der Tagung des Europäischen Rates vom November 2004 wurde schließlich festgelegt, dass das vorgesehene Maßnahmenprogramm für die gegenseitige Anerkennung bis zum Jahr 2011 abgeschlossen sein soll. Deshalb hat der Rat und die Kommission auch am 02. und 03. Juni 2005 ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgelegt, um diese konkreten Maßnahmen umzusetzen. Dazu wurde auch ein Vorschlag für die Unterhaltspflicht vorgesehen. Im Rahmen dessen hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 15.12.2005 den „endgültigen“ Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, in der es vor allem um die Vereinheitlichung von Vorschriften bei Gesetzeskollision zur Erhöhung der Rechtssicherheit, die automatische Anerkennung der Vollstreckbarkeit durch Abschaffung des Exequaturverfahrens, die Angleichung von Verfahrensregeln und Einführung von Instrumenten zur Erleichterung der Vollstreckung von Entscheidungen und die Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittländern ging.<sup>3</sup> Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat diesem Vorschlag zugestimmt,<sup>4</sup> eine Zustimmung erfolgte selbst vom Europäi-

---

<sup>1</sup> Vom 2. Oktober 1997, BGBl. 1998 II S. 387 (454), in Kraft getreten am 1. Mai 1999 gem. Bek. v. 6. April 1999 (BGBl. 1999 II S. 296).

<sup>2</sup> Ex-Artikel K.1.

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vom 15. Dezember 2005 (KOM [2005] 649 endg.).

<sup>4</sup> ABl. EU 2006 Nr. C 185, S. 35.

schen Datenschutzbeauftragten, der nach Ziffer 54 seines Berichts den Vorschlag der Kommission ausdrücklich begrüßt hat.<sup>5</sup> Die Verordnung sollte am 1. Januar 2008 in Kraft treten und ab 1. Januar 2009 Anwendung finden.<sup>6</sup>

Gescheitert ist der Vorschlag aber einmal an der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten an den Verhandlungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht teilgenommen haben und am 23. November 2007 das Übereinkommen über die Internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen angenommen haben und der Ausschuss für Zivilrecht nach seinen Beratungen zu einem Ergebnis gelangen wollte, das mit dem Ergebnis der in Den Haag geführten Verhandlungen übereinstimmt und dieses ergänzen würde. Zum anderen bestand im Rat der Europäischen Union die Meinung, dass hier eine Einstimmigkeitsentscheidung gemäß Art. 67 Abs. 2 – zweiter Spiegelstrich EUV notwendig sei. Ergebnislos hatte die Kommission gefordert, den Bereich der Unterhaltspflicht vom Einstimmigkeitserfordernis auszunehmen und in das Mitentscheidungsverfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 – zweiter Spiegelstrich EUV zu überführen.

Das Ergebnis ist nun die neue Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008<sup>7</sup>, die schon in Kraft ist<sup>8</sup> und ab 18. Juli 2011 Anwendung findet, aber nur dann, wenn das Haager Protokoll von 2007 in diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft anwendbar ist. Wenn nicht zu diesem Zeitpunkt, so wird die Verordnung erst ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit des Protokolls angewandt.

## 2. Heutiger Rechtsstand

Derzeit anwendbar ist im europäischen Rechtsraum die *Verordnung (EG) Nr.44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* vom 22.12.2000<sup>9</sup> (sogenannte EuGVO, EuGVVO oder Verordnung „Brüssel I“). Sie schließt das Familienrecht in ihrem Anwendungsbereich gänzlich aus, nicht aber die Unterhaltspflichten. Unterhaltstitel aus dem Ursprungsstaat können in jedem anderen EU-Staat inklusive Dänemarks<sup>10</sup> vollstreckt werden, allerdings nur nach Anerkennung und Vollstreckung durch ein sogenanntes Exequaturverfahren nach Art. 34ff dieser Verordnung.

Die *Verordnung (EG) Nr.2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000* vom 27. November 2003<sup>11</sup> (sogenannte EuEheVO, EheVOII, oder Verordnung „Brüssel IIa“) betrifft den wesentlichen Bereich des Familienrechts für Scheidungen und elterliche Sorge, schließt aber andererseits Unterhaltspflichten aus. Eine Vollstreckung von Unterhaltstiteln ist nach dieser Verordnung ausgeschlossen.

Die *Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen* vom 21.04.2004<sup>12</sup> schließt wiederum

---

<sup>5</sup> ABl. EU 2006 Nr. C 242, S. 20.

<sup>6</sup> Art 53 VO-Vorschlag (VO-V).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. EU 2009 Nr. L 7, S. 1). Nachfolgend als EuUntVO bezeichnet.

<sup>8</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt vom 10.01.2009, nach Artikel 67 in Kraft am 20. Tag nach der Veröffentlichung.

<sup>9</sup> ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

<sup>10</sup> In Dänemarks anwendbar seit 1.7.2007 (ABl. EG 2007 Nr. 94, S. 70).

<sup>11</sup> ABl. EG 2003, Nr. L 338, S. 1.

<sup>12</sup> Kurzbezeichnung EuVTVO (ABl. EG 2004, Nr. L 143, S. 15).

Unterhaltsforderungen mit ein. Danach können Unterhaltstitel ohne Anerkennung und Vollstreckungsverfahren sogleich in anderen EU-Staaten<sup>13</sup> vollstreckt werden, allerdings nur dann, wenn es sich um eine unbestrittene Forderung im Sinne dieser Verordnung handelt.

Auch die seit 12.12.2008 anwendbare *Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens*<sup>14</sup> (EuMahnVO oder EuMVVO) schließt Unterhaltsansprüche jedenfalls nicht aus, sodass eine danach erfolgte Titulierung von Unterhalt ebenso in jedem EU-Land<sup>15</sup> ohne Exequatur vollstreckbar ist.

Ausgeschlossen ist das Unterhaltsrecht aber wieder in der seit 1.1.2009 anwendbaren *Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen*.<sup>16</sup>

Zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen herrscht demnach in den europäischen Regelwerken ein rechtes Durcheinander. Das drängt förmlich nach einer Vereinfachung.

### 3. Derzeitige Rechtsunsicherheiten

In der Verordnung (EG) 44/2001,<sup>17</sup> mit der ein Unterhaltstitel nach einem Exequaturverfahren in einem anderen EU-Staat vollstreckt werden kann, heißt es in Artikel 71, dass Übereinkommen unberührt bleiben, denen die Mitgliedstaaten angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln. Im letzten Absatz dieses Artikels heißt es ferner: „Sind der Ursprungsmitgliedstaat und der ersuchte Mitgliedstaat Vertragsparteien eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet, welches die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, so gelten diese Voraussetzungen“. Die Unterhaltungspflicht ist ein solches Rechtsgebiet. Dazu gibt es z.B. das *Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen* vom 2. Oktober 1973,<sup>18</sup> das im Verhältnis seiner Mitgliedstaaten gilt. Dieses Haager Übereinkommen ist auch von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet worden. Ist sowohl der Entscheidungsstaat als auch der Vollstreckungsstaat Mitglied, so gelten für die Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung die Voraussetzungen dieses Haager Übereinkommens von 1973, wenngleich für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung die VO (EG) 44/2001 nach ihrem Art. 71 Abs. 2b anzuwenden bleibt.

In Art. 26 des Haager Übereinkommens von 1973 heißt es aber, dass sich jeder Vertragsstaat das Recht vorbehalten kann, bestimmte Entscheidungen weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären, wie sie in Ziffern 1-3 dort aufgeführt sind. Jene EU-Mitgliedstaaten, die dem Haager Übereinkommen von 1973 beigetreten sind, haben größtenteils einen oder mehrere Vorbehalte auf der Grundlage dieser Bestimmung geltend gemacht.<sup>19</sup> Als Ergebnis besteht nun im EU-Raum ein Sam-

---

<sup>13</sup> Nicht in Dänemark, vergl. Vorbemerkung 32 dieser VO.

<sup>14</sup> ABl. EU 2006 Nr. L 399, S. 1.

<sup>15</sup> Außer Dänemark.

<sup>16</sup> ABl. EU 2007 Nr. L 199, S. 1, sog. EuGFVO.

<sup>17</sup> Vergl. Fn. 9.

<sup>18</sup> BGBl. 1986 II, S. 826, nachfolgend als UnthVÜ bezeichnet.

<sup>19</sup> Von den EU-Staaten: zu Ziffer 1: Dänemark, Finnland, Portugal, Schweden.

zu Ziffer 2: Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich.

zu Ziffer 2 a: Niederlande.

zu Ziffer 2 b: Portugal.

zu Ziffer 3: Estland, Italien, Luxemburg, Polen, Vereinigtes Königreich.

melsurium verschiedenster Praktiken bei der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

Schon der Begriff des „Unterhalts“ unterliegt unterschiedlichen Auslegungen, was dazu führt, dass aufgrund eines Vorbehalts nach dem Haager Übereinkommen von 1973 eine Anerkennung von Entscheidungen verschiedentlich nicht erfolgen kann.

Dazu ein Beispiel:

Ein deutsches Urteil über eine einmalige Unterhaltssumme soll in Luxemburg für vollstreckbar erklärt werden. Für das Verfahren ist die Verordnung (EG) 44/2001 anzuwenden, doch für die Voraussetzungen zur Vollstreckung gilt das Haager Übereinkommen; beide Staaten sind Mitglied. Luxemburg hat aber nach Art. 26, Abs. 1, Ziff. 3 UnthVÜ einen Vorbehalt erklärt, weil es Unterhaltsentscheidungen nur als wiederkehrende Leistungen akzeptieren will. Sofern der Unterhaltsschuldner in Luxemburg gem. Art. 43 VO (EG) 44/2001 einen Rechtsbehelf einlegt, kann der Antrag auf eine luxemburgische Vollstreckungsklausel für das deutsche Urteil scheitern.

## 4. Die wichtigsten Neuregelungen

### 4.1 Anwendungsbereich

Die neue Verordnung soll auf sämtliche Unterhaltspflichten Anwendung finden. Eine Einzelaufzählung benennt Familien-, Verwandtschafts-, eherechtliche Verhältnisse sowie solche Unterhaltspflichten, die auf Schwägerschaft beruhen.<sup>20</sup>

Für die örtliche Anwendbarkeit bleibt Dänemark ausgeschlossen,<sup>21</sup> Irland und das Vereinigte Königreich können sich noch für eine Teilnahme entscheiden.<sup>22</sup>

### 4.2 Zuständigkeiten

Die Regelungen über die internationale Zuständigkeit weichen in der Verordnung geringfügig von den derzeit gültigen Vorschriften nach der VO (EG) 44/2001 ab. Als allgemeine Zuständigkeit des Entscheidungsgerichts gilt anstelle des Wohnorts der gewöhnliche Aufenthaltsort des Antragsgegners oder des Unterhaltsberechtigten.<sup>23</sup> Ist ein Gericht für eine anhängige Personenstandssache oder ein anhängiges Sorgerechtsverfahren zuständig und wird daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht, so ist dieses Gericht ebenfalls zuständig, sofern sich die Gerichtszuständigkeit nicht allein aus der Staatsangehörigkeit einer Partei ergibt.<sup>24</sup> Das ermöglicht eine Bündelung von Rechtssachen. Darüber hinaus können die Parteien auch eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen, sofern es nicht um Unterhalt für ein minderjähriges Kind geht. Voraussetzung ist die Schriftform<sup>25</sup> und dass mindestens eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat und ein Gericht des Mitgliedstaates entscheiden soll. Ohne anderweitige Bestimmung ist dieses Gericht dann ausschließlich zuständig.<sup>26</sup> Wurde vereinbart, dass ein Gericht in einem Lugano-Staat zuständig sein soll,

---

<sup>20</sup> Art. 1 EuUntVO.

<sup>21</sup> Vergl. Erwägungsgrund 48.

<sup>22</sup> Gem. Art. 3 des Protokolls Nr. 4 des Amsterdamer Vertrages.

<sup>23</sup> Art. 3 a und b EuUntVO.

<sup>24</sup> Art. 3 c und d EuUntVO.

<sup>25</sup> Art. 4, Abs. 2 EuUntVO, auch auf elektronischem Weg.

<sup>26</sup> Art. 4, Abs. I EuUntVO.

der nicht gleichzeitig Mitgliedstaat ist, so soll das Luganer Übereinkommen<sup>27</sup> auch anwendbar sein, sofern es sich nicht um Unterhalt für einen Minderjährigen handelt.<sup>28</sup> Das Lugano Übereinkommen ist zwar für Unterhalt anwendbar und sieht auch eine Zuständigkeitsvereinbarung in seinem Art. 17 vor, aber dazu keinen Ausschluss einer solchen Vereinbarung im Falle von Unterhaltsansprüchen für Minderjährige. Seltsam ist aber, dass hier eine Regelung für ein Gericht in einem Staat erfolgt, der kein Mitgliedstaat ist, auf den die Verordnung demnach auch nicht anwendbar ist. Wie solch eine Zuständigkeitsvorschrift jemals umgesetzt werden soll, muss wohl ein Geheimnis bleiben. Ungeachtet dessen kann ein Gericht in einem Mitgliedstaat auch zuständig sein, wenn sich der Gegner auf das Verfahren rügelos einlässt,<sup>29</sup> wie dies bereits in der Verordnung (EG) 44/2001 geregelt ist. Abgesehen von diesen Zuständigkeiten soll es nach Art. 6 eine Auffangzuständigkeit geben. Ergibt sich keine Zuständigkeit aus den allgemeinen Vorschriften, aus einer Gerichtsstandsvereinbarung oder der rügelosen Einlassung und auch keine aus dem Lugano-Übereinkommen, so sind die Gerichte im Mitgliedstaat der gemeinsamen Staatsangehörigkeit zuständig. Schließlich gibt es hilfsweise eine Notzuständigkeit<sup>30</sup> in den Mitgliedstaaten, wenn ein ausreichender Bezug zu diesem Staat besteht und ein Verfahren in einem Drittstaat unzumutbar oder unmöglich ist (was immer das heißen mag).

### 4.3. Anwendbares Recht

Im aufgegebenen Verordnungsvorschlag der Kommission<sup>31</sup> waren noch zehn Artikel zum Zwecke der Harmonisierung der Kollisionsnormen vorgesehen. Die Verordnung des Rates begnügt sich nun einzig mit ihrem Artikel 15 auf einen Verweis auf das *Haager Protokoll über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht* vom 23. November 2007,<sup>32</sup> das für alle Mitgliedstaaten anwendbar ist, sobald es von der EU ratifiziert wurde und auch in Kraft getreten ist. Von dieser Anwendbarkeit ist auch die gesamte Anwendbarkeit der Verordnung selbst abhängig.<sup>33</sup> Diese Entscheidung über das anwendbare Recht mittels Haager Protokoll ist ein Ergebnis der Teilnahme der EU und ihrer Mitgliedstaaten an den Verhandlungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und zeigt die enge Verknüpfung der Verordnung mit den jüngsten Haager Konventionen von 2007.<sup>34</sup> Dieses Haager Protokoll schlummert noch vor sich hin, ist bisher noch von keinem Staat und von keiner Organisation ratifiziert worden<sup>35</sup> und nach seinem Art. 25 noch nicht in Kraft.<sup>36</sup> Das Protokoll wird aber kommen und wird nach seinem Art. 18 die Haager Übereinkommen über das auf Unterhalts-

---

<sup>27</sup> Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (BGBl. 1994 II, S. 2660).

<sup>28</sup> Art. 4 Abs. 4 EuUntVO.

<sup>29</sup> Art. 5 EuUntVO.

<sup>30</sup> Art. 7 EuUntVO.

<sup>31</sup> Vergl. Fn. 3.

<sup>32</sup> Abrufbar von der Internetseite der Haager Konferenz: [www.hcch.net](http://www.hcch.net)

<sup>33</sup> Nach Art. 76 EuUntVO ggf. erst nach dem 18. Juni 2011, wenn das Haager Protokoll noch nicht anwendbar ist.

<sup>34</sup> Neben dem Protokoll über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderer Familienangehörigen vom 23. November 2007.

<sup>35</sup> Stand 24.3.2009.

<sup>36</sup> In Kraft erst nach drei Monaten nach Hinterlegung der zweiten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde.

pflichten anzuwendende Recht von 1956<sup>37</sup> und 1973<sup>38</sup> ersetzen. Wie schon im Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 geregelt, soll grundsätzlich als allgemeine Regel das Recht des Landes Anwendung finden, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch wenn dieser gewöhnliche Aufenthalt gewechselt werden sollte.<sup>39</sup> Für Verwandtenunterhalt und sonstige Pflichtigen gegenüber Berechtigten unter 21 Jahren soll an zweiter Stelle das Recht des angerufenen Gerichts anwendbar sein.<sup>40</sup> Sofern die berechtigte Person eine Behörde im Staate des Verpflichteten angerufen hat, gilt dortiges Recht.<sup>41</sup> Wenn der Unterhaltsberechtigte nach keinem dieser Rechte Unterhalt vom Pflichtigen geltend machen kann, gilt hilfsweise das Recht des Staates, dem beide Betroffene angehören.<sup>42</sup> Bei Ehegattenunterhalt ist die allgemeine Regel des Art 3 HP nicht anzuwenden, wenn sich eine Person dagegen wendet, weil der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt zu einem anderen Staat die engste Verbindung aufweist; es ist dann das Recht dieses Staates anzuwenden. Soweit es sich nicht um Unterhalt Minderjähriger handelt, kann das anzuwendende Recht von den Parteien auch mittels schriftlicher Vereinbarung gewählt werden, sei dies das Ortsrecht für ein einzelnes Verfahren<sup>43</sup> oder ansonsten nach den Bestimmungen des Art. 8 HP. Dies kann das Recht jenes Staates sein, der eine Person im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört, oder in ihm Aufenthalt hat, oder jenes Recht, das schon für den Güterstand gewählt wurde, und schließlich auch das Recht des Scheidungs-, Trennungs- oder Eheaufhebungsstatutes. Für einen Unterhaltsverzicht gilt nur das Recht des Aufenthalts des Berechtigten im Zeitpunkt der Rechtswahl.<sup>44</sup> Das anzuwendende Recht entscheidet dann über den Umfang eines Unterhaltsanspruchs, über Verjährung und Klagefristen, eine rückwirkende Geltendmachung von Unterhalt, einer Indexierung des Unterhalts, wie auch über die Aktivlegitimation, eine Verjährung und eine Erstattungspflicht von Leistungen.<sup>45</sup> Eine Rückverweisung findet nach Art. 12 HP grundsätzlich nicht statt. Das Haager Protokoll vom 23. November 2007 ist, wie jedes Haager Übereinkommen, allen Staaten zum Beitritt offen. Die alten Übereinkommen von 1956 und 1973 werden in den Regeln bezüglich des anzuwendenden Rechts modernisiert. Dies wird zu einer noch nicht da gewesenen Rechtsangleichung im gesamten EU-Raum führen.

#### 4.4 Verfahrensvorschriften

Wie schon in der VO (EG) 44/2001<sup>46</sup> können einstweilige und sichernde Maßnahmen unter Rückgriff auf nationales Recht bei einem Gericht eines Mitgliedsstaates geltend gemacht werden, selbst wenn

---

<sup>37</sup>Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 (BGBl. 1961 II, S. 1013).

<sup>38</sup> Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (BGBl. 1986 II, S. 837).

<sup>39</sup> Art. 3 Haager Protokoll vom 23. November 2007, nachfolgend als HP bezeichnet.

<sup>40</sup> Art. 4 Abs. 3 HP.

<sup>41</sup> Art. 4 Abs. 3 HP

<sup>42</sup> Art. 4 Abs. 4 HP.

<sup>43</sup> Art. 7 HP.

<sup>44</sup> Art. 8 Abs. 4 HP.

<sup>45</sup> Art. 11 HP.

<sup>46</sup> Dort Art. 31.

das dazu angerufene Gericht nach der Verordnung gar nicht zuständig ist.<sup>47</sup> Ansonsten muss sich ein Gericht für unzuständig erklären, wenn es an einer Zuständigkeit nach der Verordnung fehlt.<sup>48</sup>

Bei doppelter Rechtshängigkeit eines Unterhaltsverfahrens in verschiedenen Mitgliedstaaten muss das später angerufene Gericht sein Verfahren aussetzen, bis feststeht, ob das zuerst angerufene Gericht zuständig ist. Sobald dies feststeht, muss sich das später angerufene Gericht für unzuständig erklären.<sup>49</sup> Stehen Verfahren bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten in Sachzusammenhang, so kann ausgesetzt werden. Sind es Verfahren in erster Instanz, so kann sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei für unzuständig erklären.<sup>50</sup>

Darüber hinaus gibt es eine Verfahrensbegrenzung nach Art. 8 EuUntVO. Wenn ein Mitgliedstaat oder ein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch immer hat, bereits entschieden hat, so kann der Verpflichtete in einem anderen Mitgliedstaat keine neue Entscheidung herbeiführen, sofern nicht eine der Ausnahmen nach Art. 8 Abs. 2 EuUntVO einschlägig ist.

## 4.5 Vollstreckung

Nach dem bereits erwähnten Maßnahmenprogramm des Europäischen Rates vom November 2002 war es das Ziel, für Unterhaltsgläubiger innerhalb des gesamten EU-Raumes für grenzüberschreitende Fälle ein Exequaturverfahren gänzlich abzuschaffen. Im Verordnungsentwurf der Kommission war dies in Art. 25 auch vorgesehen.

In der neuen Verordnung des Rates wird aber jetzt unterschieden,<sup>51</sup> ob eine unterhaltsrechtliche Entscheidung in einem Mitgliedstaat ergangen ist, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist oder nicht.

### 4.5.1 Titel aus Staaten mit Bindung an das Haager Protokoll 2007

Für Unterhaltstitel aus Mitgliedsländern, die das Haager Protokoll gezeichnet haben, ist ein Exequaturverfahren abgeschafft. Solche Titel sind nach Art. 17 Abs. 2 der Verordnung ohne eine Vollstreckbarkeitserklärung in jedem anderen Mitgliedstaat<sup>52</sup> vollstreckbar, was alle Befugnisse umfasst, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind.<sup>53</sup> Vorzulegen ist dazu nur eine Ausfertigung der Entscheidung mit Beweiskraft, eine Formblattbestätigung des Ursprungsmitgliedstaats, gegebenenfalls eine Berechnung der Zahlungsrückstände und eine notwendige Übersetzung der Formblattbestätigung in der Sprache des Vollstreckungsstaates.<sup>54</sup> Eine Übersetzung der Entscheidung kann nach Art. 20 Abs. 2 EuUntVO nur verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird. Wie schon nach anderen Verordnungen, mit denen ein Exequaturverfahren abgeschafft wurde, sind ansonsten nur die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung geregelt.<sup>55</sup>

### 4.5.2 Titel aus Staaten ohne Bindung an das Haager Protokoll 2007

---

<sup>47</sup> Art. 14 EuUntVO.

<sup>48</sup> Art. 10 EuUntVO.

<sup>49</sup> Art. 12 EuUntVO.

<sup>50</sup> Art. 13 EuUntVO.

<sup>51</sup> Art. 16 EuUntVO.

<sup>52</sup> Ausser Dänemark.

<sup>53</sup> Art. 18 EuUntVO.

<sup>54</sup> Art. 20 Abs. 1 EuUntVO.

<sup>55</sup> Art. 21 EuUntVO.

Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die das Haager Protokoll von 2007 nicht gezeichnet haben, müssen in dem Vollstreckungsmitgliedstaat weiterhin anerkannt werden und bedürfen einer Vollstreckungsklausel, wenngleich es für die Anerkennung keines Verfahrens bedarf,<sup>56</sup> sofern nicht ausnahmsweise eine Feststellung dazu erforderlich erscheint.<sup>57</sup> Versagungsgründe für eine Anerkennung sind im Wesentlichen die gleichen wie nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, wobei jedoch für Abänderungsverfahren die geänderten Umstände berücksichtigt werden.

Vorgelegt werden muss auch hier die Entscheidung mit Beweiskraft, eine Formblattbestätigung des Ursprungsstaats und notwendigenfalls eine Übersetzung dieses Formblattes.<sup>58</sup> Das Anerkennungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn im Ursprungsstaat gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt wurde und die Vollstreckung auch dort ausgesetzt wurde.<sup>59</sup> Wenn die Förmlichkeiten erfüllt sind, ist die Vollstreckungsklausel spätestens 30 Tage danach zu erteilen, ohne dass Versagungsgründe geprüft werden;<sup>60</sup> Gebühren oder Kosten fallen gem. Art. 38 EuUntVO keine an. Die Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung unterscheiden sich ansonsten nicht wesentlich vom Exequaturverfahren nach der Verordnung (EG) 44/2001. Sie sind aber genau ausgeführt, was daran liegt, dass die neue Verordnung die bisherigen Instrumente ersetzt, soweit es um Unterhalt geht. So werden die für Unterhalt geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gänzlich ersetzt und von der Verordnung (EG) 805/2004 jene Bestimmungen über Unterhaltssachen, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Entscheidungsstaat an das Haager Protokoll gebunden ist.<sup>61</sup>

#### 4.6 Die Zentralen Behörden

Um die Beitreibung der Unterhaltszahlungen zu erleichtern, sollen in den Mitgliedstaaten Zentrale Behörden eingerichtet werden, die sowohl in allgemeinen Fragen als auch im Einzelfall zusammenarbeiten. Eine solche Einrichtung ist schon aus dem *Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* vom 25. Oktober 1980,<sup>62</sup> dem *Luxemburger Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses* vom 20. Mai 1980<sup>63</sup> und der Verordnung (EG) 2201/2003<sup>64</sup> bekannt. Diese Zentralen Behörden führen zwar kein Schattendasein, aber wegen der nicht recht häufigen Anwendbarkeit dieser Vorschriften werden sie derzeit nicht oft beansprucht. Nach den genannten Übereinkommen bzw. der Verordnung (EG) 2201/2003 dienen sie vor allem der Zusammenarbeit zwischen den Behörden über die Grenzen hinweg, wenngleich Betroffene sich bereits heute selbst an die jeweilige Zentrale Behörde wenden können.<sup>65</sup> In den dafür in Deutschland

---

<sup>56</sup> Art. 23 EuUntVO.

<sup>57</sup> Art. 23 Abs. 2 u. 3 EuUntVO, wie schon erstmals gem Art. 33 EuGVVO.

<sup>58</sup> Art. 28 Abs 1 EuUntVO.

<sup>59</sup> Art. 25 EuUntVO.

<sup>60</sup> Art. 30 EuUntVO.

<sup>61</sup> Art. 68 Abs. 1 und 2 EuUntVO.

<sup>62</sup> Kurzbezeichnung HKEntfÜ (BGBl. 1990 II, S. 207); dort Kapitel II, Art. 6 ff.

<sup>63</sup> Kurzbezeichnung ESÜ (BGBl. 1990 II, S. 220), dort Teil I, Art. 2 ff; .

<sup>64</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003 (ABl. EU 2003, Nr. L 338, S. 1).

<sup>65</sup> Art. 4 ESÜ; Art. 55 b u. e EheVOII; Art. 8 HKEntfÜ.

erlassenen Aus- und Durchführungsvorschriften in Form des IntFamRVG<sup>66</sup> darf sich die Zentrale Behörde bereits zu einer Aufenthaltsermittlung der Behörden bedienen<sup>67</sup> und eine Ausschreibung durch das Bundeskriminalamt veranlassen.<sup>68</sup> Sobald aber die neue Verordnung über den Unterhalt anzuwenden ist, wird der Arbeitsanfall der in jedem Mitgliedsstaat einzurichtenden Zentralen Behörde (gegebenenfalls sogar mehrere) für Unterhaltsansprüche in einer noch nicht übersehbaren Weise anwachsen. Sie sollen nämlich nicht nur der Zusammenarbeit untereinander dienen, indem Informationen ausgetauscht werden, um Unterhaltspflichtige ausfindig zu machen und deren Vermögenswerte und Einkünfte zu ermitteln,<sup>69</sup> sondern sie sollen auch Anträge<sup>70</sup> übermitteln und entgegen nehmen, um Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat zur Vollstreckung zu verhelfen oder die Abänderung zu betreiben, wozu Formblätter nach den Anhängen VI und VII der Verordnung zu benutzen sind. Die Zentralen Behörden sollen gem. Art. 58 den Antragstellern auch ganz allgemein bei ihren Begehren unter die Arme greifen und ermitteln bzw. Ermittlung in einem anderen Staat beantragen und begleiten, ohne dass hierfür in der Regel Kosten anfallen dürfen.<sup>71</sup> Auf die Beitreibung von Unterhaltsansprüchen durch die Zentrale Behörde und auch der Erlass von Pfändungsbeschlüssen durch das Ursprungsgericht mit direkter Vollstreckungswirkung in allen Mitgliedstaaten, wie dies noch im Verordnungsentwurf der Kommission vorgesehen war,<sup>72</sup> wurde allerdings verzichtet.

## 5. Wertung

Der große Meilenstein zur Anerkennung und Vollstreckung innerhalb des EU-Raumes ist bis zum heutigen Tage die Verordnung (EG) 44/2001. Mit der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels,<sup>73</sup> des Europäischen Zahlungsbefehls<sup>74</sup> und schließlich der EuGFVO<sup>75</sup> wurden bereits entsprechend dem Maßnahmeplan Verordnungen mit einer grenzüberschreitenden Vollstreckungsmöglichkeit ohne Exequatur geschaffen. Nach dem „endgültigen“ und schließlich gescheiterten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zum Unterhaltsrecht hätte man wohl eher eine neue Verordnung mit ähnlicher rigoroser Durchschlagskraft erwartet. Das ist sie nun nicht und das ist bedauerlich. Sogar ein Zwischenverfahren wird weiter zur Vollstreckung von Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedsland notwendig sein, sofern keine Bindung an das Haager Protokoll besteht. Das ist ein Rückschritt und nicht einmal nachvollziehbar. Ein nicht zu billigender Grund ist vielleicht der, dass der Rat mit dieser Regelung die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Haager Protokolls drängen will und auf diese Weise

---

<sup>66</sup> Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts vom 26. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 162).

<sup>67</sup> § 7, Abs. 2 IntFamRVG.

<sup>68</sup> § 7, Abs. 3 IntFamRVG.

<sup>69</sup> Art. 61 Abs 2 EuUntVO.

<sup>70</sup> I.S.v. Art 56 EuUntVO.

<sup>71</sup> Nur bei außergewöhnlichen Kosten bei außergewöhnlichen Maßnahmen.

<sup>72</sup> Art. 41, Abs. 2, letzter Satz VO-V.

<sup>73</sup> Vergl. Fn. 6.

<sup>74</sup> Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vom 12. Dezember 2006 (ABl. EU 2006 Nr. L 299, S. 1).

<sup>75</sup> Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 11. Juli 2007 (ABl. EU 2007 Nr. L 199, S. 1).

einen „sanften Druck“ ausübt, wie dies schon bei der Verordnung Nr. 805/2004 mit der Einführung der Mindestvorschriften der Fall war.<sup>76</sup>

Geprägt ist die neue Verordnung unübersehbar vom beabsichtigten Konsens mit den Haager Übereinkommen der Zukunft und sie ist von ihnen abhängig. Die ursprünglich erwartete Schlagkraft, wie sie noch im endgültigen Entwurf der Kommission zu finden war, ist zugunsten der Haager Übereinkommen geopfert worden. Die Verordnung ist aufgrund ihrer vielen Verweisungen auch höchst kompliziert und schwierig zu handhaben. Das gesteckte Ziel von Tampere wurde mit ihr jedenfalls nicht erreicht. Anwender werden kaum Erleichterungen finden, vielmehr noch ihre Mühe haben.

---

<sup>76</sup> Mit der Einführung der Mindestvorschriften musste u.a. Deutschland bei der Zustellung eine Belehrung hinzufügen, um die EuVTVO anwendbar zu machen.